

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

MARKTGEMEINDE

OBERNDORF A.D.MELK

POL.BEZ.
SCHEIBBS

ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES / ÖRTL. RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

KG.OBERNDORF, KG.GRIES, KG.LEHEN, KG.SCHACHAU

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG"

PLANVERFASSER:

DI SUSANNE
HASELBERGER



INGENIEURBÜRO für RAUMLANUNG
und RAUMORDNUNG
Vorm. RAUMLANUNGSBÜRO DI KAR. - SIEGL
Gschwandnergasse 26-28/2
1170 WIEN
Tel.: 01/4093552
Email: raumplanung@haselberger.eu

PLANZAHL:

OBED - FÄ4 - 12478 - SUP
WIEN, IM MÄRZ 2024

MITARBEIT:
THOMAS BRAMMER

AUSFERTIGUNG FÜR

- BÜRO
- GEMEINDE
- ABTEILUNG RUT DES AMTES DER NO-LANDSCHAFTLICHUNG

INHALTSVERZEICHNIS

A. KURZBESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN	2
B. PLANDARSTELLUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN	4
C. ÜBERPRÜFUNG IM HINBLICK AUF DIE NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG ("SCREENING")	5
D. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG / ARTENSCHUTZ	22
E. ZUSAMMENFASSUNG IM HINBLICK AUF DIE ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN	28
F. PLANUNGSKONSULTATIONEN	29
G. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG" – DIG. AUSFERTIGUNG	30

A. KURZBESCHREIBUNG DER GEPL. ABÄNDERUNGEN

1) Bauland-Neuwidmung („BA-ow“) - Oberndorf-Nordost; KG.Oberndorf/Melk

^ Umwidmung von „Bauland-Agrargebiet (BA)“ in „Bauland-Agrargebiet - ohne Wohnnutzung (BA-ow)“, Umwidmung von „Grünland-Grüngürtel - optische Abschirmung (GgÜ-3)“ in „private Verkehrsfläche (Vo)“ sowie Neuwidmung von „Bauland-Agrargebiet - ohne Wohnnutzung (BA-ow)“ und „Grünland-Grüngürtel - optische Abschirmung / Retention (GgÜ-3)“ im Bereich der Parz.Nr. 32/1 und 35/1 westlich der Landesstraße B29 am nordöstlichen Ortsrand von Oberndorf/Melk

-> Die Umweltauswirkungen des Änderungspunktes werden im Kapitel C („Screening“) näher untersucht.

2) Betriebsgebiets-Neuwidmung – Oberndorf-Nord; KG.Gries

^ Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Gf)“ in „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ (Insgesamt 1 und 1.49ha) bzw. in „öffentliche Verkehrsfläche (Vo)“ sowie Verlängerung der bestehenden Widmung „Grünland-Grüngürtel - durchgehender, begrünter „Ärmeschutz (GgÜ-6)“ im Süden des Änderungsbereiches in Richtung Westen auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen westlich der L5314 am nördlichen Ortsrand der Ortschaft Oberndorf/Melk im Bereich des Betriebsgebiets-Erweiterungsbereiches „BE1“ gemäß „Örtlichem Entwicklungskonzept (ÖEK)“ (Parz.Nr. 453, 455/1 und 458 bzw. 1032/2)

Anmerkung: Das gegenständliche, im rechtskräftigen „Örtlichen Entwicklungskonzept“ festgelegte betriebliche Erweiterungsgebiet wurde bereits im Zuge der im Jahr 2020 abgeschlossenen Änderung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm (OBED-OEK1-11148 – Gemeinderatsbeschluss vom 11.08.2020 - Änderung des ÖROP's in Form einer generellen Überarbeitung) im Rahmen eines „Erläuterungs- bzw. Umweltberichtes“ ausführlich behandelt und auch seitens des Amtes der NÖ Landesregierung als umweltverträglich eingestuft.

-> Aufgrund der Tatsache, dass die geplante Abänderung die (Teil-)Umsetzung einer im bereits „SUP“-geprüften „Örtlichen Entwicklungskonzept“ vorgesehenen Maßnahme darstellt und die entsprechenden „Realisierungsbedingungen“ eingehalten werden, sind keine relevanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3) Abänderung der Baulandwidmungskart bzw. Wohnbau- und BS-Neuwidmung - Oberndorf-Südwest; KG.Gries

^ Neuwidmung von „Bauland-Kerngebiet (BK)“, „Bauland-Wohngebiet (BW)“, „Bauland-Sondergebiet - Kindergarten (BS10)“, „öffentliche Verkehrsfläche (Vo)“ sowie „Grünland-Grüngürtel (GgÜ)“ mit den Funktionsfestlegungen „Retention / Siedlungsgliederung (-7)“ bzw. „Emissions- bzw. Immissionsschutz (-5)“ im Bereich eines „Siedlungserweiterungsgebietes“ im Südwesten des zentralen Ortsbereiches westlich der Landesstraße B29 (Parz.Nr. 262/4, 262/3, 261, 262/2, 268/1 und 269) sowie Umwidmung des nördlich, bis auf die Höhe der „Griessgasse“ beidseits entlang der Landesstraße B29 angrenzenden „Bauland-Agrargebiet (BA)“ in „Bauland-Kerngebiet (BK)“ bzw. zum Teil in „Bauland-Wohngebiet (BW)“ (Parz.Nr. 274/2 - 421/4 bzw. 309/2 - 328/2)

-> Die Umweltauswirkungen des Änderungspunktes werden im Kapitel C („Screening“) näher untersucht.



4) diverse „Geb“-Neuwidmungen: KG. Gries, KG.Oberndorf/Melk, KG.Lehn, KG.Schachau

* Neuwidmung von insgesamt 5 bestehenden Wohngebäuden im Nahbereich der Ortschaft Oberndorf/Melk bzw. im Streusiedlungsgebiet als „erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb's)“

4A: „Melk 2“ – Parz.Nr. •19, KG.Gries

4B: „Oberschweinz 8“ – Parz.Nr. •41/1, KG.Gries

4C: „Ingholm 14“ – Parz.Nr. 924, KG.Oberndorf/Melk

4D: „Oberdorfl 5“ – Parz.Nr. •74, KG.Lehn

4E: „Zimmerau 11“ – Parz.Nr. 920/1, KG.Schachau)

-> Aufgrund der dadurch gegebenen Geringfügigkeit der geplanten Abänderungen sind keine relevanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

5) Neuordnung der „Geb“-Festlegungen + „Oberhub-West“; KG.Gries

* Neuordnung der „Geb“-Widmungen im Bereich der Parz Nr. 720/1 südlich der L89 an der westlichen Gemeindegrenze (Aufteilung einer rechtskräftig ausgewiesenen „Geb“-Widmung in zwei „Geb's“ („GR1.1“ (Wohngebäude) und „GR1.2“ (Tischlerel)) bzw. Neuwidmung eines zusätzlichen „Geb's“ („GR1.3“) im Bereich einer bestehenden Tischlerel, wobei für die „Geb's“ mit den Nummern „GR1.2“ und „GR1.3“ die Einschränkung „Tischlerei“ Einschränkung der bebauten Fläche auf den zum Zeitpunkt der „Geb“-Ausweisung vorhandenen konsensmäßigen Baubestand“ festgelegt werden soll)

-> Aufgrund der dadurch gegebenen Geringfügigkeit der geplanten Abänderungen sind keine relevanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.



B. PLANDARSTELLUNGEN DER GEPL.ÄNDERUNGEN

Siehe umsetzige, gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Flächenwidmungsplanes (, GBl.Nr. 8000/2 idgF) in "Schwarz-Rot" ausgeführte Plandarstellungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Maßstab 1: 5.000 (4 Blatt).

C. ÜBERPRÜFUNG IM HINBLICK AUF DIE NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG ("SCREENING")

Ziel der Erstabschätzung anhand der nachfolgenden Tabellen 1, 2 und 3 ist es, abzuklären, ob nähere **Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich sind**. Wenn diese Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (d.h. Durchführung einer „SUP“ in Form eines „Umweltberichtes“) nicht erforderlich.

In der Kurzbeschreibung der geplanten Abänderungen (Kapitel A) wurde bereits angeführt, für welche Änderungspunkte ein „Screening“ erforderlich erscheint und welche Änderungspunkte von vornherein hinsichtlich ihrer möglichen Umweltauswirkungen so „geringfügig“ sind, dass die Durchführung eines „Screenings“ nicht erforderlich ist (siehe auch nachfolgende Auflistung).

Änderungspunkte	Vorgangsweise Entscheidungsgrundlagen
1) Bauland-Neuwidmung („BA-uw“) - Oberndorf-Nordost; KG Oberndorf/Melk	Screening → Behandlung im Kapitel C
2) Betriebsgebiets-Neuwidmung - Oberndorf-Nord; KG.Gries	(Teil-)Umsetzung einer im bereits „SUP“-geprüften „Örtlichen Entwicklungskonzept“ vorgesehenen Maßnahme → kein Screening erforderlich
3) Abänderung der Baulandwidmungsart bzw. Wohnbau- und BS-Neuwidmung - Oberndorf-Südwesl; KG.Gries	Screening → Behandlung im Kapitel C
4) diverse „Geb“-Nieuwidmungen; KG.Gries, KG.Oberndorf/Melk, KG.Lehen, KG.Schachau	von vornherein „geringfügig“ → kein Screening erforderlich
5) Neuordnung der „Geb“-Festlegungen - „Dörflich-West“; KG.Gries	von vornherein „geringfügig“ → kein Screening erforderlich

Das folgende „Screening“ bezieht sich daher in erster Linie auf die Änderungspunkte 1 und 3. Auf alle weiteren Änderungspunkte wird in der nachfolgenden Tabelle 1 nur dann Bezug genommen, wenn die Prüfung relevanter Planungsgrundlagen aus der Sicht der Gemeinde sowie des Planverfassers sinnvoll erscheint.

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen (insbesondere Änderungspunkte 1 und 3)

Informationsquelle	(¹² Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Planungsgegenkästen¹³		
NÖ Atlas		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	keine Zonen in der Region	Mindestabstand der gepl. Nutzungssatzungen zur nächstgelegenen ZONE („MO03“) über 20km
FWP Nachbargemeinde(n)	ausreichender Abstand zu Gemeindegrenze	
Sonstige Urkunden		
Regionales Raumordnungsprogramm:	keines erlassen	
Kennregionales Rahmenkonzept	geprüft - keine relevanten Festlegungen	Kennregion „Melkatal“
Grundlagenforschung OROP	vorhanden - keine relevanten Informationen	
Öffentliches Entwicklungskonzept	vorhanden - relevante Aussagen	Aenderungspunkt 2: Kurz- bis mittelfristiges Erweiterungsgebiet für betriebliche Nutzungen („BE I“)
		
OROP Verordnungsteck	vorhanden - relevante Aussagen	Ziele der örtlichen Raumordnung Auf Änderungspunkt 2: • Sicherstellung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für die lebenswerte

**GEPLANTE ÄNDERUNG DES
ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES / FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER**

-7-

MARKTGEMEINDE OBERNDORF A.D.MELK

PZ: OBED - FA4 - 124/9 - SUP

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINES STRATEGISCHEN FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

		<p>hige Wirtschaft ohne gegenseitige Beeinflussung und unter weitverzweigter Versorgung von ständigen Abhängigkeiten auf Wohngebiete und Mietmieten.</p> <p>* Absicherung von betrieblichen Entwicklungsbereichen unter Berücksichtigung der Kapazitäten der Marktekte und der sonstigen ökonomischen Infrastrukturausstattung der Gemeinde</p> <p>A3 Anforderungspunkt 3:</p> <ul style="list-style-type: none">* Stärkung des zentralen Ortsbereiches von Oberndorf/M. sowie Sicherstellung von Flächen für Einwohner und gewerbliche Nutzungssentwicklung sowie von Ressourcen für zentrale Errichtungen im Ortskern oder dessen Nahbereich unter Berücksichtigung des Aspektes „Altstadtwürdigkeit“* Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung der Gemeindebevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs und mit Dienstleistungen, sowie öffentlichen und sozialen Einrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes von Oberndorf
Maßnahmen der örtlicher Raumordnung:		
A1 Anforderungspunkt 2:		

Prüfung von Standortgefahren:

NÖ Atlas		
Gefahrenrichterplan (WLVI)	zu Überbau von Fließgewässern	
Abfluss untersuchung (GZP – Flussbau)	vorhanden - keine Überlagerungen	
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	gelbe Klasse bzw. orange Klasse	Anforderungspunkte 4D und 4E innerhalb bzw. im Nahbereich zu gelber bzw. orangener Klasse → Planungskonsultation wird bei Abteilung Allg. Baudienst - Geolog. Dienst gestellt
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	

DI SUSANNE HASELBERGER



INGENIEURBÜRO FÜR RAUMLANDEBAU UND RAUMORDNUNG

Von: RAUMLANDEBAURO DI KARL RIEGL

1170 WIEN, GESCHWANDNERGASSE 26/2&2

Tel: 01-489 55 52, Mobil: rueckmeldung@haselberger.eu

WIEN, JV MÄRZ 2024

Hinweisekarre Hangwasser	einzelne kleine Fließwege verlaufen	<u>Änderungspunkt 1:</u> Fließweg mit Einzugsbereich von rd. 0,0ha im Änderungsbereich <u>Änderungspunkt 2:</u> randlicher Fließweg mit Einzugsbereich 1ha - 10ha bzw. einzelne kleine Fließwege mit Einzugsbereich 0,0ha bis 1ha <u>Änderungspunkt 3:</u> Einzelne, kurze Fließwege mit Einzugsbereich 1ha - 10ha queren den südlichen Änderungsbereich
Grundwassersland	keine Angaben im relevanten Raum	
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	
Sonstige Quellen: www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussumtersuchung vorliegt)	keine Prüfung, Gefahrenzonenplanung vollständig	
Altstandorte und Altabfallanlagen (Bodenraum-Modell)	A last oder Verzachtlösche im Nahbereich	<u>Änderungspunkt 1:</u> „Altstandort“ (VFNÖUKONT Schlechthof WDV Mischkulturn und Viehhaltung GrnbH KG Oberndorf an der Melk - bestehendes, bebautes „BA“ im Bereich Parz.Nr. 32/1 <u>Änderungspunkt 3:</u> *, „Altstandort“ (VFNÖUKONT Tischlerei Hörhan Friedrich KG Gries) - bestehendes, bebautes „BA“ im Bereich Parz.Nr. 425/4 *, „Altstandort“ (VFNÖUKONT Tankstelle Kanthaus Hilnsteiner KG Gries) - bestehendes, bebautes „BA“ im Bereich Parz.Nr. 4172-421/5 *, „Altstandort“ (VFNÖUKONT Tischlerei Hülserl Josef & Klaus KG Gries) - bestehendes, bebautes „BA“ im Bereich Parz.Nr. 4114-322 *, „Altstandort“ (VFNÖUKONT kFZ Werkstatt Hofbauer Johann KG Gries) - bestehendes, bebautes „BA“ im Bereich Parz.Nr. 309/2
v-Bodenkarre – Feuchtlage	keine Feuchtlage	
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietschutz bzw. Wald*		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Schutzgebiets	
Biosphärenpark	außerhalb Biosphärenpark	
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Europaschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Naturdenkmäl	kein Naturdenkmal im Nahbereich	
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen*†	relevante Nutzung am Standort	<u>Änderungspunkt 1:</u> LW-Nutzfläche <u>Änderungspunkt 2:</u> l-W-Nutzfläche <u>Änderungspunkt 3:</u> bebauter Ortsbereich bzw. LW-Nutzfläche



GEPЛАATE ÄNDERUNG DES
ÖRIG. ÖFFEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES / FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER

MARKTGEMEINDE OBERNDORF A.D.MELK

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN DER FLÄCHENORDNUNG/ÜBERSICHTSPLÄNE, VERHÄLTNSSEIN UND UMWELTPRÜFUNGS

-9-

Änderungspunkt 4: Wohngebäude
Änderungspunkt 5: Wohnges-
bäude/Tischlerei

		Änderungspunkt 4: Wohngebäude Änderungspunkt 5: Wohnges- bäude/Tischlerei
www.laerminfo.at	Keine Berechnungen im Nahbereich	

DI SUSANNE HASELBERGER 

INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG und RAUMORDNUNG

Vern. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL S EGL

1170 WIEN, GROSSEWANDNERGASSE 26-28/2

Tel: 01 - 489 55 52 Email: räumplanung@haselberger.at

WEIN, IN MÄRZ 2024

Tabelle 2:

Etablierungszeitraum der Auswirkungen („Screening“) für den Änderungspunkt 1:

BauLand-Neuwidmung („BA-ow“) / Oberndorf-Nordost; KG Oberndorf/Melk

- Neuwidmung von „Bauland-Agrargeschoß (BA)“ in „BauLand-Agrargeschoß (BA-ow)“. Umwidmung von „Grünland-Gründüngung - optische Abschirmung (Gruj-3)“ in „private Verkehrsfläche (Vp)“ sowie Neuwidmung von „BauLand-Agrargeschoß (BA-ow)“ und „Grünland-Gründüngung - optische Abschirmung / Retention (Gruj-3)“ im Bereich der Parz. Nr. 32/1 und 35/1 westlich der Landesstraße B29 am nordöstlichen Ortsrand von Oberndorf/Melk

mögliche Auswirkungen (zuverweisen auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Waldb*.				
- Überlagerung von Schutzgebieten Wald*	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Überlagerung
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete Wald*	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Ausstrahlung
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine(n) Hinweise - auch im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß VO Anwendungsvorordnung (GeBi Nr. 5500/20) im Änderungsbereich Anmerkung: Der Bereich der neu vorgesehener „BA-ow“-Fläche umfasst teilweise einschließlich genutzte Flächen Das bereits gewidmete „BA“ im Bereich der Parz.Nr. 32/1 ist mit einer landwirtschaftlichen Halle bebaut. Aufgrund der bestehenden Nutzung und der Bewirtschaftungsform sind im Bereich der geplanten und bestehenden den BA-Widmung keine ökologisch bzw. naturnah besondere wertvolle Grünstrukturen vorhanden. Es kann in diesen Bereichen kein besonderer Stellenwert für Schutzziele gemäß Natura-Altenschutzverordnung abgesteckt werden. Der im Änderungsbereich 2 - entlang der „andere Straße

DI SUSANNE HASSELMERGER

INSTITUT FÜR RAUMLANZUGSBÜRO DI KARL SIEG..

1170 WIEN, OSCHWANDNERGASSE 26-26C

-W: 01 489 35 62 Email: zusammenarbeit@institut-sieg.at

**GEPLANTE ÄNDERUNG DES
ORTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES / FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER
MARKTGEMEINDE OBERNDORF A.D.MELK**
PRISCHAUSTR. 11, 3454 HALLGARTEN, AUSTRIA
TELEFON: +43 224 87 32 52, E-MAIL: info@oberndorf.at

11

PR: OBED - FK4 - t2479 - SUP

Standortgefährten*			
- Beeinträchtigung am Standort selbst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Beeinträchtigung für andere Standorte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:			
- Raumgekritik*	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Lärm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B29 verläuft eine periodisch wasserführende Gräben, sowie die in diesem Bereich bestehender Gründerwässer durch die Widmungsfestlegung „Grüner-Ring“ Intel - 30%ige Abschräfung / Retention (Gebu-3) abgesichert. Im Zusammenhang mit dem geplanten Wildungsänderungen ergibt sich aus der Sicht der Gemeinde und des Planverfassers dennoch kein Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung (LGBI, Nr. 6503r2-0).			
Gemäß den Informationen der Gefahreninventarliste „Harmwasser“ des NÖ-Atlas (Abfrage 05.08.2021) verläuft ein Fließweg mit Entzugsbereich von id 9016 den Änderungsraum in Richtung Nordwesten (Obereinflößer-Ertwässerung Richtung Melk-Fluss). Im Zuge der geplanten Abschräfung wird ein im Bereich Steilen Sieben Landesstraße B29 als „Gü“ optische Abschräfung „Rettbach“ ausgewiesen. Ir diesem Bereich verläuft nordlich des Durchlaesses durch die Landesstraße B29 ein periodisch wasserführender Graben. Da so mit grundsätzlich ausreichende Flächen für ev. erforderliche Maßnahmen zur Ableitung von Wilderschlagswässern für die bestehender bzw. zukünftigen Waldfläche zu Verfügung stehen, wird seitens der Gemeinde sowie des Planverfassers davon ausgegangen, dass durch die geplanten Widmungen keinen und der sie daraus engelnden Nutzungsmöglichkeiten keine wasserführende Gräben verliegen wird. Es sind keine weiteren Beeinträchtigungen am Standort selbst erkennbar.			
Lage im Anschluss an bestehendes und auch bereits behobenes BA“ am Nordöstlichen Uferrand von Oberndorf/Mell, welches im Zuge der geplanten Abschrägung vorgesehen wird			
Der im Bereich des bestehenden, bereits bebauten „BA“ (Parz. Nr. 32“) laut „Gemeindeplan“ befindliche „Altstandort“, weist auf der Sicht der Gemeinde bzw. des Planverfassers im Hinblick auf die Art der geplanten Wildungsänderungen kein relevantes Gefährdungspotential auf, welches im Rahmen der geplanten Abänderungen zusätzlich zu jüßen würde → keine relevanten Planungen kontr. erkennbar			
Aufgrund der zum Ortsbereich abgesetzten Lage ist diesbezüglich kein Gefährdungsgrün erkennbar.			

**GEPLÄNTE ÄNDERUNG DES
GRAPHISCHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMS / FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER**

MARKTGEMEINDE OBERNDORF A.D. MELK

HINTERGRUNDINFORMATIONEN AUF HIER DOKUMENTATION UND JURISTISCHE KONTROLLE

PZ: OBED - FA4 - 12479 - SUP

- 12-

- sonstige Erinnerungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keinerlei Hinweise.
- Erholungsfunktion	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der gegenwärtigen ländlichen Nutzung der nahe liegenden Flächen ist von keiner relevanten Auswirkung auf eine ev. Erholungsfunktion“ auszugehen.
Verkehr:					
- Verkehrsaufwachl. Infrastr.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch die geplante Vergrößerung des in Ortsteil 7a gelegenen „BA*-Bereiches ergibt sich aller Vorausicht nach eine gelegentlich erhöhte 7a- und Abfahrtsfrequenz an der Landesstraße B29. In diesem Zusammenhang sei festgestellt, dass die zukünftige Zu- und Abfahrt im südlichen Teil des abgegrenzten Grundstückes seitens der Gemeinde in Frage einer Verkehrsverhinderung bereits mit dem zuständigen Straßeneinzelvertrag und diesbezüglich kein Einwand erhoben wurde. Es wird sich durch die geplante Abänderung aus der Sicht der Gemeinde daher keinesfalls eine relevante Verschlechterung beinahe Aspekte „Verkehrsaufwachl. Infrastr.“ ergeben.
- Potenzial für ÖPNV/Verkehr und Verkehrsunfälle	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Gemeindegebiet vor Oberndorf a.d. Melk wird entlang der „Landesstraße B29“ durch öffentliche Buslinien erschlossen. Die zum Änderungsbereich nächstgelegene öffentliche Bushaltestelle befindet sich unmittelbar nördlich des Anbauungsbereiches an der Landesstraße B29 im Siedlungsbereich Gseden („Haltestelle Oberndorf/Inf. Abzv. Bach“). Artn.: Der Ortsbereich von Oberndorf/Melk befindet sich somit dem vorliegenden Datenbestand aus dem Jahr 2017 aufgrund der Klassifizierung von ÖPNV-Guteklassen. Aus der GMG Oberndorf/Melk kann aufgrund der bis dato vorliegenden Angabe durch den zuständigen Straßenmeister angenommen werden, dass für die Ausbildung der neu geplanten Bauleinfäche am die unmittelbar angrenzende Landesstraße B29 ein verkehrstechnisch einwandfreie Lösung gefunden werden kann (Siehe auch Pkt. „Verkehrsaufwachl. Infrastr.“), sodass weder im Bereich der neu geplanten Bauleinfäche, noch im anschließenden Verlauf des Straßennetzes relevanten Beeinträchtigungen der Verkehr fresscheiteln durch die geplante Umwidmung zu erwarten sind (Siehe auch Pkt. „Verkehrsabwicklung/MV“).
- Untergesetze	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Verkehrssicherheit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Ästhetik:					
- Flöte, Denkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine relevanten Grüterien, so nach dem Eintragungen des derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungspfanes bzw. sonstigen zugehörigen Urteilen zugänglichen Urteilen festgestellten (z.B. „Bodenentnahmefrei“) bekannt sind.

DI SUSANNE HASSELMERGER
INGENIEURBURO FÜR RAUMLANDEINWIRKUNG UND RAUMLORDNUNG
Vom Raumplanungsamt Karl A. Feil
1170 Wien, Geschwindnergasse 25-28/2
Tel. 01-481 35 52 Email: raumplanung.hasselberger@gmail.com

WIFN, IV MAHZ 2024

GEPLANTE ÄNDERUNG DES
ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMS / FLÄCHEWWIDMUNGSPLANES DER
MARKTGENDE OBERNDORF A.D.MELK
SINCE DURCH SICHLAGEN ÜBER JE DURCHJEHUNG EINER STRATEGISCHE UNWELTPRÜFUNG

12

PZ: OBED - FA4 - 12479 - SUP

• Ortsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fs handelt sich um eine Erweiterung der bestehenden „BA“-Widmung am röndflichen Rand des Ortsbereiches vom Oberndorf/Malk - wobe der Änderungsbeberg ch topographisch reicht zu über liegt zw loch in Richtung Nordwesten abdigt. Der betreffende Bereich ist bereits durch großvolige Gebäude (unmittelbar angrenzende baubauliche Höfe bzw. Ställe, Hallen und Werkstätten beidesseits der Landesstraße E23) sowie einzelne Wohngebäude mit „Geb.“-Widmungen besetzt und es sind keine landschaftlich relevanten ZWV bedeutsamen Strukturen vor der Bauordnungdrückung beobachten. Aufgrund der Tatsache, dass die geplante Bauleitlinienwidmung - in untergeordnetem Ausmaß - im Anschluss an bereits bestehendes, gebautes „BA“ erfolgt (Erweiterung von „BA“ und somit in Richtung Norden), wird von kein negativen Auswirkungen auf das „Ortsbild“ und/or „Landschaftsbild“ ausgegangen. Anmerkung: Der Änderungsbeberg liegt weder innerhalb eines Naturschutz- noch Landschaftsschutzgebiet.
• Landschaftsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Siehe Kriterium „Ortsbild“

Erstabschätzung der Auswirkungen ("Screening") für den Änderungsantrag 3:Aberänderung der BauLandwidmungsart bzw. WohnbauLand- und BS-Neuwidmung - Oberndorf-Südwest; KG.Gries

„Neuaufwidmung von „Bauland-Kerngebiet“ (BK)“, „Bauland-Wohngebiet“ (BA)“, „BauLand-Sondergebiet“ - „Kindergarten (GS10)“, „öffentliche Verkehrsfläche (Vf)“ sowie „Grünland-Grüngüter“ (GGU) mit den Funktionsfestlegungen „Rezession / Siedlungsspielerung (-7)“ bzw. „Emissions- bzw. Ammissionsschutz (-5)“ im Bereich eines „Siedlungsraumweiterungsgebietes“ im Südwesten des zentralen Ortsbereiches westlich der Landesstraße R29 (Parz.Nr. 2624, 2622, 2622/3, 261, 2622/2, 268/1 und 269) sowie Umwidmung des nördlich bis auf die Höhe der „Griesgasse“ beiderseits entlang der Landesstraße B29 angrenzenden „Bauland-Agrargebiete (BA)“ in „Bauland-Kerngebiet (BK)“ bzw. zum Teil in „Bauland-Wohngebiet (BW)“ (Parz.Nr. 274/2 - 421/4 bzw. 309/2 - 328/2).

mögliche Auswirkungen (siehe Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Prüfungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wald(*)				
- Überflagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Überflagerung
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Ausstrahlung
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keinerlei Hinweise - auch im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß VO Ändernutzungserordnung („GBin Nr. 3500/2-0) im Änderungsbereich Anprerfung: Der Bereich der neu vorgesehenen WohnbauLand-BLK „BS“-Fläche umfasst intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die im Richtung Norden zum Ortszentrum hin liegende „SA“-Fläche sind bereits nahezu durchwegs bebaut. Aufgrund der bestehenden Nutzung und der Bevölkerungsdichte sind in den betreffenden Bereichen keine ökologisch bzw. naturnahlich besinnlers wertvolle Grünstrukturen vorhanden, sodass auch keiner besonderer Stellenwert für Schutzobjekte gemäß NO-Artenschutzverordnung absteht. Letzt werden kann und darf nach im Zuge der Neuwidmung mit den geplanten Widmungsänderungen kein Wertesnachschub NO-Artenschutzverordnung (LGRINr. 3500/2-0) bestehen.

Standort gefahren?*				
- Beinträchtigung am Standort selbst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				Gemäß den Informationen der Gefahreninventarkarte „Nahwasser“ des NÖ-Atlas liegt ein einzelner, kurzer Fließzug mit Einzugsbereichen 1 ha „Obere Gera Südlichen, noch unbekannter Abänderungsbereich“ (FaZ-Nr. 76244). Im Zuge der geplanten Abänderung wird im diesem Bereich ein „Am breiter Straßen entlang der vor der Landesstraße B29 in Richtung Westen führenden Gemeindestraße („Am Auwald“) als „Glg. - Retention / Siedlungsbegründung“ ausgewiesen. Da sämtlich grundsätzlich ausreichende Flächen für ev. erforderliche Maßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswasser für die bestehenden bzw. zukünftigen Bauflächen zu Verfügung stehen, wird seitens der Gemeinde sowie des Planverfassors davon ausgegangen, dass durch die geplanten Wiedergärten und der sich daraus ergebenden Kurzungsmöglichkeiten keine weiteren Beeinträchtigungen am Standort selbst vorliegen wird.
- Beinträchtigung für andere Standorte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Beeinträchtigung erkennbar
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
· Planumskonzept*	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die geplante Wohnbau- und bzw. „Sondergebietsentwicklung befindet sich gemäß rechtskräftigem „Öffentliches Entwicklungskonzept (ÖEK)“ im Anschluss an die bestehenden Wohn- und Bauflächen am südlichen Ortsrand im Bereich eines „Siedlungsverrennungsgebietes“ (S7). Durch die Neuerichtung eines Kindergartenstandortes im „Engtal“ soll im Siedlungsteil von Oberndorf/Melk („Am Auwald - Eichweg - Am Wiesengrund“) soll im Sinne der Zielsetzung der „Kurzen Wege“ der Bedienstung an der „Kircherbahnungspunkt“ Rechnung getragen werden, wobei im Übergang der „BS“ bzw. „BW“-Widmung zum südlich bestehenden „BB“ entsprechend der Vorgaben des „ÖEK“ ein Straßan mit drei Widmung „Grü. + Emissions- bzw. Umweltschutz“ vorliegen wird.</p> <p>Die entlang der Landesstraße B29 in Richtung Norden zur unmittelbaren Ortseinfahrt anschließenden „BA“-Flächen sind bereits mit einem Nahwertinger (FaZ-Nr. 274/2), einem Gasthaus (FaZ-Nr. 23, 327, 328/1, 328/2), einem Restaurationsunternehmen (FaZ-Nr. 114, 322) sowie einer Wohnungsbau den (z.T. von bereits eingeschlossenen Landwirtschaften) behaftet.</p>

MARKTGEMEINDE OBERNDORF A.D.MELK

ENTSCHEIDL. HÖGSEHR. JUDIKATIVEN (OFA) DURCH FÜHRUNG FÜR STAATLICHE SCHEFN UND V. TPP APR. 2018

PZ: OBED - FA4 - 12479 - SUP

					<p>Der Ancenungsbereich umfasst den südwestlichen Teil des historischen Ortszentrums von Oberndorf, welcher ursprünglich mit zahlreichen Kleingewerbebetrieben d. Ortszentrum war (u.a. Tischlereien, Werkstätten u.). Aus der Sicht der Gemeinde besteht im Hinblick auf die im „Cadenza Web“ eingetragenen „Altlandnutz.“ hinsichtlich der geplanten Abänderung der Bauandwidmungsart („BA“-> „BK“) und der heutigen bestehenden Nutzungen kein relevanter Gefahrt. „Angespontis“, welche im Rahmen der geplanten Änderungen zusätzlich zu prüfen wäre.</p> <p>Im Rahmen der geplanten Abänderung der Bauandwidmungsart von „BA“ in „BK“ im Südwesten des „historischen“ Ortszentrums von Oberndorf auf durchwegs bereits bebauten Flächen erscheint grundsätzlich eine erhöhte Nutzungssintensität der betreffenden Wohnbauflächen entlang der Landesstraße B29 möglich. Dies ist auch aus den Fazitlogungen des rechtswirksigen „DEK“ abelbar (zentraler Ortsbereich mit geringerer Nutzungssintensivität, mittel- bis langfristiges Planungsziel: Überprüfung der tatsächlichen Nutzung und ev.-durchsetzende Änderung der Nutzungssart in „BK“).</p> <p>-> Es sind daher zusammenfassend keine relevanten Planungskonflikte erkennbar.</p>
Lärm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Keine relevanten Beobachtungen erkennbar</p>
- Sonstige Einwirkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Anm.: Da für die Vf. obmung „BK“ vorgeschencn Fächer im Süden des Änderungsbereichs (Kreuzungsbereich „Am Aufeld - Mankersstraße“-B29) ist für geringe Nutzungssstrukturen (gewölbliche Nutzung / Wohnnutzung) vorgesehen.</p>
Verkehr:					<p>Im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung des „SiedlungsschwellenL angsgebietes“ am südlichen Ortssrand wird sich auch eine erhöhte Zu- und Aufenthaltsfrequenz in Kreuzungsbereichen Am Aufeld Mankersstraße/B29 am südlichen Ortseingang von Oberndorf/Melk ergeben. Aufgrund der geringen Straßenquerfläche („Am Aufeld“: 8,5m Straßenbreite bzw. „Mankersstraße“: 8,25m Straßenbreite) besteht an der Richtung der Melk Oberndorf/Melk und des Planwasserlaufs ausreichender Spielraum für ev. erforderliche verkehrstechnische Maßnahmen und es wird sich daher keinesfalls eine relevante Ver schlechterung beim Aspekt „Verkehrsaufwicklung/MV“ ergeben.</p>
- Verkehrsabwicklung/MV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Polygon für ÖPNV/Linie 11 und verbind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Das Gemeindegebiet von Oberndorf a.d. Melk wird entlang der Landesstraße B29 durch öffentliche Buslinien voneinander trennt.</p> <p>Die zum Änderungsbereich nächstgelegener öffentlicher Bushaltestellen befinden sich einerseits im unmittelbaren Ortszentrum („Haltestelle Oberndorf/Melk Ortsmitte“ - Außelaufsektion über „Birketweg“/Ringstraße“ nur 500m) sowie im Kreuzungsbereich „Sandgasse / Oberer Gnes“ („Haltestelle Oberndorf/Melk B29/Griesgasse“ - Außelaufsektion rund 400m) bzw. südlich des Änderungsbereiches an der L5247 („Pfarrstraße Oberndorf/Melk Abzw. Lingheim“). Amt.: Der Ortsbereich von Oberndorf/Melk befindet sich gemäß dem vorliegenden Datenbestand aus dem Jahr 2017 außerhalb der Klassifizierung von ÖPNV-Güteklassen.</p>
- Unfallgefahr von - Verkehrssicherheit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Aus der Sicht der WGW Oberndorf/Melk kann aufgrund der bestehenden, aus reichend dimensionierten Straßenquer schnitte am südlichen Ortsende angenommen werden, dass für die Anbindung der neu geplanten Bauflächen an die umweltbar angrenzende Gemeindestraße („Am Aufeld“) bzw. an die Landesstraße B29 eine verkehrstechnisch einwandfreie Lösung gefunden werden kann (Siehe auch Pkt. „Verkehrsinfrastruktur“, Abschaffung der rückgratnahmen Bauflächen), auch im Hinblick hierauf ist der Verlauf des Straßennetzes reibungslos zu erwarten sind (Siehe auch Pkt. „Verkehrsinfrastruktur“).</p>
Kultur, Ästhetik;	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Keine relevanten Kriterien, da nach den Eintragungen des Dorfes rechtsschützten Flächenwidmungen bzw. sonstigen allgemeinen zugänglichen Unterlagen keine direkt bezüglich oben festgestellten (z.B. „Bodenrichtlinie“) bestehen.</p>
- Ortsteil	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Es handelt sich um die innerstädtische Ausrandung des Siedlungsgebietes im Zentrum eines im rechtskräftigen „OEK“ festgelegten „Siedlungsverleiterungsgebiets“ am südwestlichen Rand des Ortsbereiches von Oberndorf/Melk - weiter der Änderungsbereich topographisch hinsichtlich leicht in Richtung Westen ansteigt. Der betreffende Bereich ist bereits durch bestehende Wohngebäude nördlich der Gemeindestraße „Am Aufeld“ bzw. durch einen im Kreuzungsbereich „Am Aufeld - Marktplatzstraße/LB29“ bestehenden Nahversorger sowie durch südlich anschließende, großwohnmögliche bauliches Bebauung bzw. betriebliche Lägerflächen geprägt und es sind keine landschaftlich relevanten bzw. bedeutsamen Strukturen von der Baudurchführung betroffen. Aufgrund der Festsätze, dass durch die geplanten Bauarbeiten dringend - in Erfüllung</p>

chung der Vorgaben des „OEK“ - eine „Siedlungsfläche“ für südlichen Ortsteil geschlossen wird, wird von keinen negativen Auswirkungen auf das Ortsbild und „Land-schaftsbild“ ausgega-ten.			
Anmerkung: Der Amterungsbezirk liegt weder innerhalb eines Naturschutz- noch in einem Landschaftsschutzgebiet.			
• Ländlerrätschaftsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**GEPLANTE ÄNDERUNG DES
ORTSCHAFFEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMS / FLÜCHTERWIDMUNGSPAKETS DER
MARKTGEMEINDE OBERNDORF A.D.MELK**
ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHE WELTFFUF-JPG

-16-

P2: OBED - FA4 - 12479 - SUP

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen aller Änderungen des gegenständlichen Änderungsverfahrens

mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUFWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	problematisch	
ÄNDERUNGSPUNKTE 1 - 5				
Boden:				
Bodenversuch	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Änderungspunkt 1: - Neuwidmung vor rund 0,5ha, BA-aw Änderungspunkt 2: - Neuwidmung vor rund 1,43ha, BB Änderungspunkt 3: - Neuwidmung von rund 0,33ha, BS - Neuwidmung von irrgesamt rund 0,88ha Wohnbauland (Zw und BK)
Versiegelungsgrad	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Die geplanten Neuwidmungen von Wohnbauamt-Reservestrukturen im Bereich von bisher als Grünland gewidmeten Flächen beim Änderungsgegenpunkt 3 betragen - bei einer Gesamtbaufläche in der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk von rund 80,7ha - insgesamt rund 0,7ha (ist ca. etwa 1,1% der Gemeindeflurfläche). Im Hinblick auf den im weiteren Verlauf voraussehbaren - im Zuge des zur öffentlichen Aufgabe zu bringenden „Baulandleistungswettbewerbs“ - Hälfte zu dokumentiert erwarteten Flächeneinsparung kann gemäß der Grundlage abgeschaut werden, ob theoretisch ermittelbar ein flächendeckendes ÖffK für das „Ortlicher Entwicklungszeitraum“, um den derzeitige Planungszentrale des ÖffK vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2030 abdeckbar zu können, in Lauts des Planungsgesetzraumes die Neuwidmung von Wohnbauflächen im Ausmaß von „und 1,5 - 3,1ha erfolgen“ entsprechend der geplanten Wohnbauamt-Neuwidmung sei summiert aus dem lau-

GEPLANTE ÄNDERUNGS-DES
ÖRTLICHEN RAUMLANDECKENPROGRAMMS, FLÄCHENENTWICKLUNGSPLANES DER
MARKTGEMEINDE OBERNDORF A.D.MELK
ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINES STRATEGISCHEN UMWELTFRAGEPUNKTS

-2-

PZ: OBED - FA4 - 12479 - SUR

						<p>fenden Verbrauch der MGM Oberndorf z.d. Melk als bedeutender Wachstumsstandort innerhalb des „Mostviertels“ und sind aus rau „Vorderrad“-perspektiver Sicht auch aus diesem Gesichtspunkt vertretbar.</p> <p>Die gesuchte Sonderregelungsneuordnung beim Änderungspunkt 3 umfasst zusätzlich insgesamt rund 0,30 ha und ist als bedarfsgerechte Erweiterung der sozialen Infrastruktur (Kinderergartenoberndorf) zu sehen.</p> <p>Durch die bedarfsgerechte - aus dem rechtskräftigen „OER“ abgeleitete - Entwicklung eines Betriebsgebietes dortes am nördlichen Ortsrand („Auflösungspunkt 2“ sowie alle mehrwöchige Entwicklung einer beträchtlich geruhteten „BA“-Fläche am nordöstlichen Ortsrand (Änderungspunkt 1) wird der Bedarfssituation entsprechend zusätzlich rund 1,88 ha betrieblich nutzbares Bauvor und geschaffen (also etwa 2,3% der Gesamtfläche an Fläche).</p> <p>Aufgrund der speziellen „Villardumgesetzung“ (Lage der Änderungspunkte 2 und 3 innerhalb einer „BB-Erweiterungsbereichs“ bzw. eines „Siedlungsverleiterungsgebiets“ gemäß „HFK“ bzw. „HAFK“ bzw. „heimsuchungsreiche Nutzungsbereichs“ für soziale Infrastruktur) sowie des - im Vergleich zu den bestehenden Baukartenflächen (insgesamt rund 80,7 ha im gesamten Gemeindegebiet) - untergeordneten Ausmaßes der geplanten Bauflurneuordnungen sind aus der Sicht der Gemeinde und des Planverfassers keine erheblich negativen kumulativen Auswirkungen hinreichlich Bodenverbrauchsversteigerung erwartet zu erwarten.</p> <p><u>Änderungspunkte 4 und 5:</u> Die geplanten Abänderungen umfassen Grüninfrastrukturmängel („Geb“-Neuausweisungen) und sind vom Inhalt und/oder Umfang her so geringfügig einzustufen, dass kumulative Auswirkungen hierarchisch Bodenverbrauchsversteigerung erwartet werden können.</p>

Klima:

- Mikroklima

<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

Aufgrund der Art bzw. des Umfanges der geplanten Widmungsänderungen und der sich daraus ergebenden Nutzungsmöglichkeiten sind keine relevanten negativen klimatischen Auswirkungen für bestehende im Hinblick auf „Durchführung“ gegenüber der jetzigen Nutzung zu erwarten. Positiv ist in diesem Zusammenhang die

Wasser:						
- Sträßle mit ag	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Von den geplanten Abänderungen sind Oberflächengewässer nicht in relevanter Form unmittelbar betroffen (Anm.: Auf die spezielle Situation Hirndorf „Hirn“ wird im „Streiching“ zu den Änderungspunkten „und 3 detailliert eingegangen“).
- Frachtkipfung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Bereich der südlich der Gemeindestraße „Am Au‘feld“ geplanten Wohnbauanlage „BS“-Neuwidmung (Änderungspunkt 3) sowie des westlich der FW geplanten Betriebsgelotes (Änderungspunkt 2) kann der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung bzw. an den bestehenden öffentlichen Kanal in wirtschaftlicher Form hergestellt werden.
- Liegenschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Da gemäß den vorliegenden Informationen im Hirndorf auf die gesetzliche Wirkungshindernisse c.o. „Trinkwasserversorungen (öffentliche Wasserversorgung) sowie die Kapazitäten der Abwasserentsorgung (öffentlicher Gang – Kläranlage Oberndorf/Melk) für die Wirtschaftszwecke ausreichend sind, wird zusammenfassend von keiner Kapazitäts- und Auswirkung auf das Schutzeut „Wasser“ durch „Stoffeintritt Erschöpfung oder Uferneinhaltung“ ausgesprochen.

D. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG/ARTENSCHUTZ

1. ALLGEMEINES

Gemäß EU - FFH-Richtlinie¹ und Vogelschutzrichtlinie² wurden durch die NÖ-Landesregierung „Europaschutzgebiete“ verordnet (vgl. „Verordnung über die Europaschutzgebiete“, LGBI. Nr. 5500/6 idgF.). In den betreffenden „Schutzgebieten“ (Vogelschutzgebiete bzw. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)) sind bestimmte Schutzgegenstände und ihre Lebensräume sowie Erhaltungsziele festgelegt.

2. VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG GEMÄSS § 2 NÖ-ROG 2014

Aufgrund der geltenden Bestimmungen gemäß NÖ-ROG 2014 dgF. über die „Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten“ ist im Zuge eines Änderungsverfahrens in jedem Fall eine Überprüfung vorzunehmen, welche die Verträglichkeit der geplanten Änderungen zum Flächenwidmungsplan / örtlichen Raumordnungsprogramm mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes untersucht³.

Hinsichtlich der im gegenständlichen Fall geplanter Änderungen kann Folgendes festgestellt werden:

Im Gemeindegebiet der MGM Oberndorf a.d.Melk sind keine Flächen von „Natura 2000“-Festlegungen betroffen. Der geringste Abstand der geplanten Widmungsänderungen zu den nächstgelegenen von „Natura 2000“-Festlegungen betroffenen Flächen im Bereich der Nachbargemeinde Pürgstall (FFH-Gebiet 19 „NÖ-Apervorlandflüsse“) beträgt (im Bereich des Änderungspunktes 5) über 4km.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna Flora Habitat Richtlinie; oder FFH-Richtlinie)

² Vogelschutz-Richtlinie Richtlinie 2009/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

³ vgl. § 2 Abs. 7 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 insb.: „In einem nicht überörtlichen Raumordnungsprogramme sind vor einer Erlassung oder Änderung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen.“

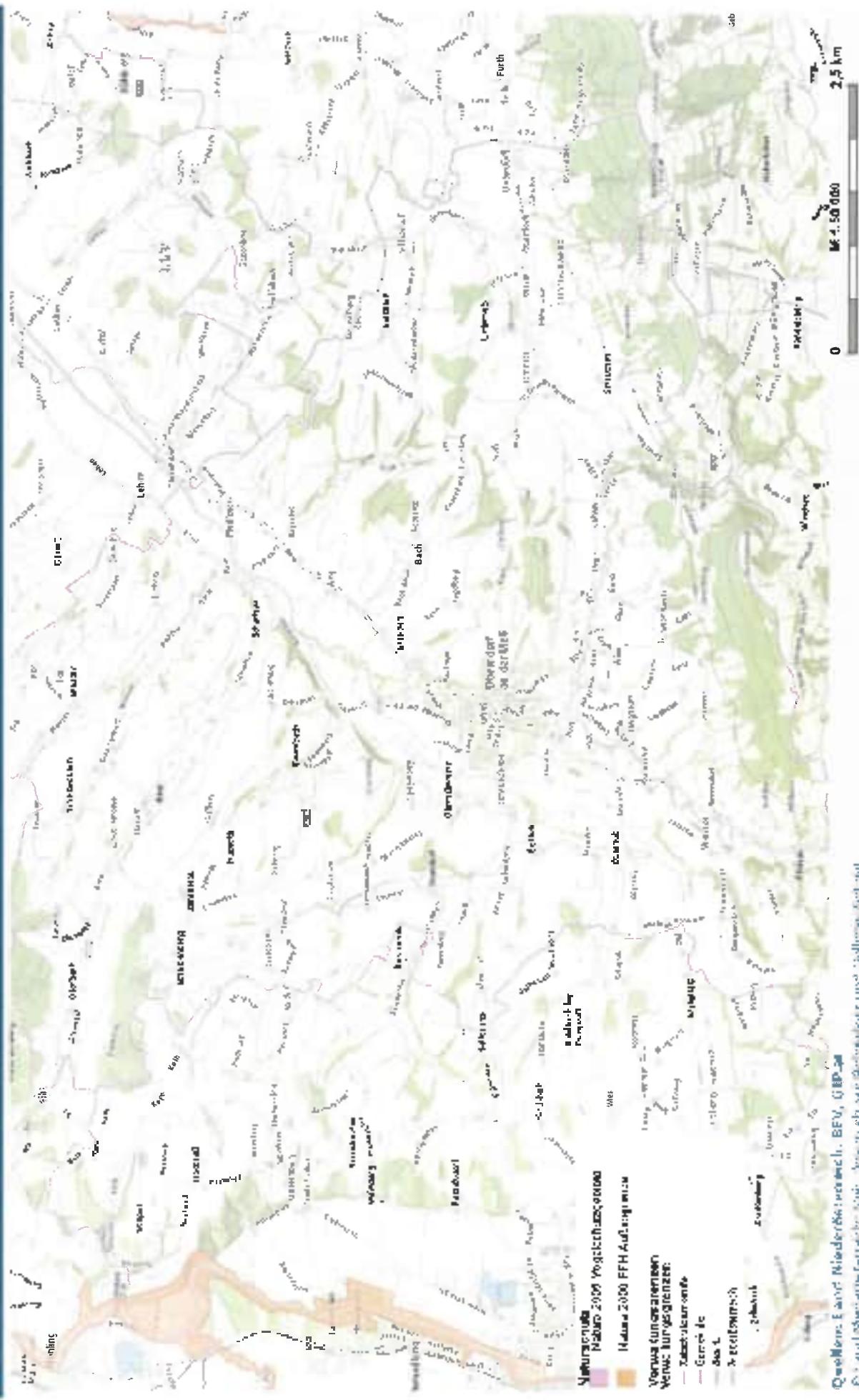
„NATURA 2000“ - „VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG“
gem. § 2 NÖ-ROG 2014 (Planprüfung)

Dokumentation über Ausstrahlungs- und Überlagerungswirkung

Änderungs-punkte	Lage zu Europa-schutzgebiet: betroffenes Gebiet (siehe umscilige Plan darstellung im Maß-stab 1:70.000)	Beurteilung: Überla- gerungs- oder Aus- strahlungswirkung auf Schutzgebiete	belegezte Prüfunterlagen, An- merkungen
1 - 5	Lage außerhalb von „Natura 2000“ Flächen (Der geringste Abstand der geplanten Wid- mungsänderungen zu den nächstgelegenen „Natura2000“-Flächen beträgt über 4km.)	Keine Überlagerungs- oder Ausstrahlungs- wirkung	Aufgrund des großen Abstandes zu „Natura 2000“-Flächen bzw. der Art sowie der Charakteristik der geplan- ten Widmungsänderungen sind keine „erheblichen Beeinträchtigun- gen“ von Europaschutzgebieten zu erwarten, sodass aus der Sicht der MGGM Oberndorf a.d.Melk und des Planverfassers eine weitere vertie- fende Untersuchung im Zuge der „Verträglichkeitsprüfung“ von Euro- paschutzgebieten entfallen kann

Zusammenfassend wird seitens der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk davon ausgegangen, dass durch die geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes **keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des §2 NÖ-ROG 2014 idGf. verursacht werden**, und dass somit die Durchführung von weiter-führenden Untersuchungen im Rahmen der „Naturverträglichkeitsprüfung“ (d.h. die geplanten Änderungspunkte nicht erforderlich ist).

Niederoesterreich ATLAS



Quellen: Land Niederösterreich, BFV, GIP-AE
© Land Niederösterreich 2021. Anschluss an die Natur und Naturerhaltungswerte

Themenatlas NÖ

Download-Datum: 14.01.2022

3. ARTENSCHUTZ

Hinsichtlich der Änderungspunkte 1 und 3 wird in der Tabelle 2 des „Screenings“ im Kapitel C der gegenständlichen „Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung“ festgestellt, dass durch die geplanten Abänderungen - auch im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gem. NÖ Artenschutzverordnung (LGBI.Nr. 5500/2 IdgF.) - keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Detail wird dazu Folgendes ausgeführt:

Ad 1 · Bauland-Neuwidmung („BA-ow“) - Oberndorf-Nordost; KG.Oberndorf/Melk

Der Bereich der neu vorgesehenen „BA-ow“-Fläche umfasst intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das bereits gewidmete „BA“ im Bereich der Parz.Nr. 32/1 ist mit einer landwirtschaftlichen Falle bebaut. Aufgrund der bestehenden Nutzung und der Bewirtschaftungsform sind im Bereich der geplanten und bestehenden „BA“-Widmung keine ökologisch bzw. naturnäherlich besonders wertvollen Grünstrukturen vorhanden. Es kann in diesen Bereichen kein besonderer Stellenwert für Schutzoobjekte gemäß NÖ-Artenschutzverordnung abgeleitet werden. Der im Änderungsbereich entlang der Landesstraße B29 verlaufende, periodisch wasserführende Graben, sowie die in diesem Bereich bestehenden Grünstrukturen werden durch die Widmungsfestlegung „Grünland-Grüngürtel - optische Abschirmung / Retention (Ggrü-3)“ abgesichert. Im Zusammenhang mit den geplanten Widmungsänderungen ergibt sich aus der Sicht der Gemeinde und des Planverfassers demnach kein Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung (LGBI.Nr. 5500/2-0).

Abbildung: Umhälftabler Ausechnitt aus NÖ-Atlas



Ad 3 - Abänderung der Bauflächenwidmungsart bzw. Wohnbau- und BS-Neuwidmung - Oberndorf-Südwest; KG. Gries

Der Bereich der neu vorgesehenen Wohnbau- und „BS“-Fläche umfasst intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die in Richtung Norden zum Ortszentrum hin bestehenden „BA“-Flächen sind bereits nahezu durchwegs bebaut. Aufgrund der bestehenden Nutzung und der Bewirtschaftungsform sind in den betreffenden Bereichen keine ökologisch bzw. naturräumlich besonders wertvollen Grünstrukturen vorhanden, sodass auch kein besonderer Stellenwert für Schutzobjekte gemäß NÖ Artenschutzverordnung abgeleitet werden kann und demnach im Zusammenhang mit den geplanten Widmungsänderungen kein Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung (LGBI.Nr. 5500/2-0) besteht.

Abbildung: Einmaßstäblicher Ausschnitt aus NÖ-Atlas



Auch hinsichtlich der gemäß „SUP“-Vorprüfung „geringfügigen“ Änderungspunkte 2, 4 und 5 können relevante Auswirkungen im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gem. NÖ Artenschutzverordnung (LGBI.Nr. 5500/2-0gF.) aufgrund der nachfolgend angeführten Beschreibung ausgeschlossen werden. Es kann auch im Bereich dieser Änderungspunkte kein besonderer Stellenwert für Schutzobjekte gemäß NÖ-Artenschutzverordnung abgeleitet werden und es besteht demnach auch im Zusammenhang mit diesen Widmungsänderungen kein Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung.

Ad 2 - Betriebsgebiets-Neuwidmung Oberndorf-Nord; KG. Gries

Der geplante Betriebsgebiets-Erweiterungsbereich umfasst gänzlich unbestockte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei aufgrund der bestehenden Nutzung und der Bewirtschaftungsform im betreffenden Bereich keine ökologisch bzw. naturräumlich besonders wertvollen Grünstrukturen vorhanden sind. Im Zusammenhang mit der vorgesehener Verlängerung der „Gü“-Widmung am südlichen Rand des „BB“-Bereiches kann ein Beitrag zur Förderung der lokalen Biodiversität geleistet werden.

→ Aus ökologischer Sicht relevant evante / wertvolle Strukturen liegen aus der Sicht der Gemeinde bzw. des Planverfassers in diesem Bereich nicht vor.

Abbildung: Unnormstablicher Ausschnitt aus NO-Atlas



Ad 4 - diverse „Geb“-Neuwidmungen: KG. Gries, KG Oberndorf/Melk, KG.Lehen, KG.Schachau

Ausweitung des Baubestandes von insgesamt 5 Wohngebäuden im Nahbereich der Ortschaft Oberndorf/Melk bzw. im Streusiedlungsgebiet als „erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb's)":

- 4A: „Melk 2“ – Parz.Nr. •19, KG.Gries
- 4B: „Oberschwein 8“ – Parz.Nr. •41/1, KG.Gries
- 4C: „Lingheim 14“ – Parz.Nr. 924, KG.Oberndorf/Melk
- 4D: „Oberdorf 5“ – Parz.Nr. •74, KG.Lehen
- 4E: „Zimmerau 11“ – Parz.Nr. 920/1, KG.Schachau

→ Aus ökologischer Sicht relevante / wertvolle Strukturen liegen aus der Sicht der Gemeinde bzw. des Planverfassers auf dieser, bereits bebauten Flächen nicht vor.

Ad 5 - Neuordnung der „Geb“-Festlegungen - „Oberhub-West“, KG.Gries

Neuordnung der „Geb“-Widmungen bzw. Ausweisung des Baubestandes in Bereich der Parz.Nr. 720/1 südlich der L89 an der westlichen Gemeindegrenze (Aufteilung einer rechtskräftig ausgewiesenen „Geb“-Widmung in zwei „Geb's“ („GR1.1“ (Wohngebäude) und „GR1.2“ (Tischlerei)) bzw. Neuwidmung eines zusätzlichen „Geb's“ („GR1.3“) im Bereich einer bestehenden Tischlerei, wobei für die „Geb's“ mit den Nummern „GR1.2“ und „GR1.3“ die Einschränkung „Tischlerei“ Einschränkung der bebauten Fläche auf der zum Zeitpunkt der „Geb“-Ausweisung vorhandenen konsensmäßigen Baubestand festgelegt werden soll)

→ Aus ökologischer Sicht relevante / wertvolle Strukturen liegen aus der Sicht der Gemeinde bzw. des Planverfassers auf dieser, bereits bebauten Flächen nicht vor.

Abbildung: Urmaßstablicher Ausschnitt aus NÖ-Alas



E. ZUSAMMENFASSUNG IM HINBLICK AUF DIE ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

- Änderungspunkte vom Inhalt und/oder Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können:
- Änderungen im Rahmen eines ÖFK bereits in ausreichender Tiefe vorgenommen

B: SUP obligatorisch durchzuführen

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhang II der LUP Richtlinie (ES/337/EWG) ▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiets 	<p>betroffene Änderungspunkte: 4A, 4B, 4C, 4D, 4E und 5</p> <p>betreffende Änderungspunkte: 2</p>	<p>betroffene Änderungspunkte: -</p> <p>betroffene Änderungspunkte: -</p> <p>SUP erforderlich</p>
<p>C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)</p>	<p>betroffene Änderungspunkte: -</p> <p>betroffene Änderungspunkte: -</p> <p>betroffene Änderungspunkte: 1 und 3</p>	<p>betroffene Änderungspunkte: -</p> <p>betroffene Änderungspunkte: -</p> <p>betroffene Änderungspunkte: 1 und 3</p>

F. PLANUNGSKONSULTATIONEN

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirkstorfinspektion (bei der jeweiligen BH)	<input type="checkbox"/>	
Wildbach- und Lawinen- verbauung	<input type="checkbox"/>	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungspunkte 4D und 4E
Ableitung Wasserbau	<input type="checkbox"/>	
Ableitung Wasserschutz- (Abläste)	<input type="checkbox"/>	
Ableitung Wasserwirtschaft- (Grundwasser)	<input type="checkbox"/>	
Verkehrsverbund Ostste- rreich	<input type="checkbox"/>	
Militärkommando NÖ	<input type="checkbox"/>	
Wetterbermanagement	<input type="checkbox"/>	
Straßenbeaufsichtigung	<input type="checkbox"/>	
Ableitung Landesstra- ßenplanung	<input type="checkbox"/>	
Keine Konsultation erfor- derlich	<input type="checkbox"/>	

G. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG" – DIGITALE AUSFERTIGUNG

Die vorliegenden Unterlagen („Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung“) werden unter dem Dateinamen „Haselberger_OberndorfAnDerMelk_OEROP_4_Aenderung_OBED_FA4 12479_SUP.zip“ in der „Fabasoft-Cleuc“ der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ-Landesregierung digital bereitgestellt.